

Inhaltsverzeichnis

1. Zweck 3
2. Geltungsbereich 3
3. Brandschutzordnung nach DIN 14096-Teil A 5
4. Rettungswege und Notausgänge 6
5. Melde- und Löscheinrichtungen 6
6. Verhalten im Brandfall 7
7. Besondere Verhaltensregeln 9
8. Schlussbestimmungen 9
9. Verantwortliche Person 10
10. Schlussbemerkungen 10

1. Zweck

Die Brandschutzordnung dient dem Zweck der vorbeugenden Brandverhütung sowie der Festlegung von Maßnahmen im Brandfall mit dem Ziel, Personen- und Sachschäden im Brandfall möglichst gering zu halten.

Die aufgeführten Festlegungen sind von dem in Abschnitt 2 genannten Personenkreis zu beachten.

Die Brandschutzordnung entbindet nicht von der Verpflichtung, sonstige Arbeitsschutzvorschriften und allgemeine Regeln der Technik zu beachten und einzuhalten.

2. Geltungsbereich

Alle Vorstandsmitglieder, Offiziere, Hausmeister, Mieter, Nutzer sowie das Personal der Schankwirtschaft und Küche in der Schützenhalle Mark sind verpflichtet, durch ihr Verhalten zur Verhütung von Bränden beizutragen. Alle haben sich mit dieser Brandschutzordnung und dem Aushang vertraut zu machen, um dadurch einen effektiven vorbeugenden Brandschutz und ein umsichtiges rasches Handeln im Brandfall zu ermöglichen.

Ordnung und Sauberkeit

sind wichtige Voraussetzungen zur Vermeidung von Bränden. Deshalb sind Abfälle, Verpackungen, Dekorationsstoffe, Baumaterial und sonstige brennbare Gegenstände stets zu entfernen.

Rauchen

Bei öffentlichen Veranstaltungen besteht in der Halle ein Rauchverbot. Hierbei ist im Außenbereich vor der Halle ein Raucherplatz vorzusehen, für welchen ein mit Sand ausgelegter Stand-Aschenbecher zur Verfügung gestellt wird. Der Aschenbecher ist durch den Ordnungsdienst regelmäßig zu kontrollieren.

Bei Privaten Veranstaltungen entscheidet der Veranstalter über das Rauchverhalten. Bei einem Rauchverbot in der Halle gelten die Auflagen vom Absatz 1. Ist das Rauchen in der Halle gestattet, so sind bei Tischbestuhlung. Aschenbecher in ausreichender Anzahl in der Halle vorzuhalten und nach Veranstaltungsende an sicherer Stelle zu entleeren.

Offenes Feuer und Licht

sind generell im gesamten Gebäude verboten.

Über Ausnahmen im Rahmen von Reparaturarbeiten entscheidet der Vorstand.

Brennbare Flüssigkeiten und Gase

dürfen in der Schützenhalle nicht frei gelagert werden. Beim Umgang hiermit sind die Sicherheitsvorschriften und die ggf. erforderliche Betriebsanweisung nach der GefStoffV zu beachten.

Brennbare Stoffe

(z. B. Papier, Kartonagen, Holzwolle etc.) dürfen nur in kleinstmengen aufbewahrt werden.

Ausschmückungen

Es sind nur schwerentflammbare Ausschmückungen zulässig. Der Nachweis hierüber ist vom Veranstalter zu erbringen. Ausschmückungen aus natürlichem Pflanzenschmuck dürfen sich nur, solange sie frisch sind, in den Räumen befinden. Frei im Raum hängende Ausschmückungen müssen einen Abstand von 2,50 m zum Fußboden haben.

Leichtentflammbare Gegenstände sind grundsätzlich verboten.

Elektrogeräte

Elektrisch betriebene Geräte und Anlagen müssen den VDE-Bestimmungen entsprechen. Dies ist bei intakten Geräten, die das VDE-Zeichen tragen, gewährleistet. Die Benutzung schadhafter Elektrogeräte ist verboten. Bei Mängeln an elektrischen Geräten sind diese sofort außer Betrieb zu nehmen; die Mängel sind zu beheben. Beim Verlassen der Räume ist darauf zu achten, dass alle elektrischen Geräte (soweit sie betriebsmäßig nicht auf Dauerbetrieb geschaltet sein müssen) abgeschaltet bzw. abgesteckt sind. Fest installierte Elektrogeräte (ortsfeste Elektrogeräte) dürfen nur von beauftragten und befugten Personen angeschlossen werden.

Das Aufstellen und Benutzen von privaten Elektrogeräten ist nur erlaubt, wenn die Zustimmung des Vorstandes vorliegt und eine regelmäßige Prüfung nach UVV 2.10 sichergestellt ist.

Maximale Personenanzahl

Die baurechtlich zugelassene maximale Anzahl an Personen beträgt 500 für die gesamte Schützenhalle. Der Mieter/Veranstalter ist für die Beachtung dieser Personenzahl eigenständig verantwortlich!

3. Brandschutzordnung nach DIN 14096-Teil A

Brände verhüten



Rauchverbote und Verbot zum Umgang mit offenem Feuer im gesamten Gebäude beachten!

Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren



Brand melden

Feuerwehr über Notruf ☎ **112** alarmieren!

Inhalt der Meldung:

- **Wo** brennt es?
- **Was** brennt?
- **Wie** viel brennt?
- **Welche** Gefahren bestehen?
- **Warten** auf Rückfragen!



In Sicherheit bringen

- Gefährdete Personen mitnehmen
- Hilfsbedürftigen Personen helfen
- Türen schließen
- Gekennzeichneten Rettungswegen folgen
- Anweisungen der Brandschutzhelfer/Feuerwehr befolgen



Löschversuche unternehmen

- Feuerlöscher benutzen, Eigensicherung beachten
- Möglichst mehrere Handfeuerlöscher gleichzeitig einsetzen

4. Rettungswege und Notausgänge

Rettenwege (Gänge, Flure, Ausgänge)

Die Rettungswege innerhalb der Schützenhalle dürfen nicht durch Einstellungen eingengt werden.

Notausgänge

Notausgänge aus den Räumen sind freizuhalten. Einstellungen und Verengungen, auch nur vorübergehender Art, sind unzulässig. Alle Türen von Rettungswegen dürfen während der Veranstaltung nicht verschlossen sein.

Flucht- und Rettungswege

müssen jedem Gebäudenutzer bekannt gemacht werden – siehe Aushänge in der Halle.

Sicherheitsschilder / Fluchtwegkennzeichnung

die auf Fluchtwege hinweisen, dürfen nie, auch nicht vorübergehend, verdeckt werden.

5. Melde- und Löscheinrichtungen

Telefone

sind zur weiteren und genauen Brandmeldung zu benutzen.

Die **Notrufnummer 112** ist am Telefon sichtbar anzubringen.

Feuerlöschgeräte

sind in allen Bereichen der Schützenhalle vorhanden. Die Standorte sind gekennzeichnet. Es handelt sich um Pulver-Löschgeräte. Es wird empfohlen, sich regelmäßig mit der Bedienungsanleitung der Feuerlöschgeräte vertraut zu machen. Benutzte bzw. auch nur teilweise benutzte Feuerlöschgeräte sind dem Hausmeister zu übergeben, damit sie erneuert werden.

6. Verhalten im Brandfall

Jede Person, die

- Brand oder Brandrauch,
- Brandgeruch oder Brandsymptome (Feuerschein, Hitze, etc.) oder eine
- akute Brandgefahr (Ausströmen brennbarer Flüssigkeiten oder Gase etc.) feststellt oder einen sonstigen Verdacht auf einen Brand hat, ist verpflichtet, sofort zu alarmieren.

Grundsatz:

Menschenrettung geht vor Brandbekämpfung und Sachgüterrettung!

» **Ruhe bewahren**

Oberstes Gebot im Brandfalle ist, Ruhe und Besonnenheit zu bewahren.

» **Brand melden**

Telefon benutzen (Notrufnummer 112), dabei angeben:

- Name des Meldenden
- Wo brennt es?
- Was brennt?
- Sind Menschen in Gefahr oder verletzt? Wenn ja, wie viele circa?
- Warten bis das Gespräch vom Angerufenen beendet wird (Rückfragen!)

» **Alarmsignale und Anweisungen beachten**

- Die Verantwortlichen müssen der Einsatzleitung der Feuerwehr zur Verfügung stehen, damit die erforderlichen Maßnahmen besprochen und veranlasst werden können.
- Alle Personen müssen diesen Anweisungen Folge leisten.

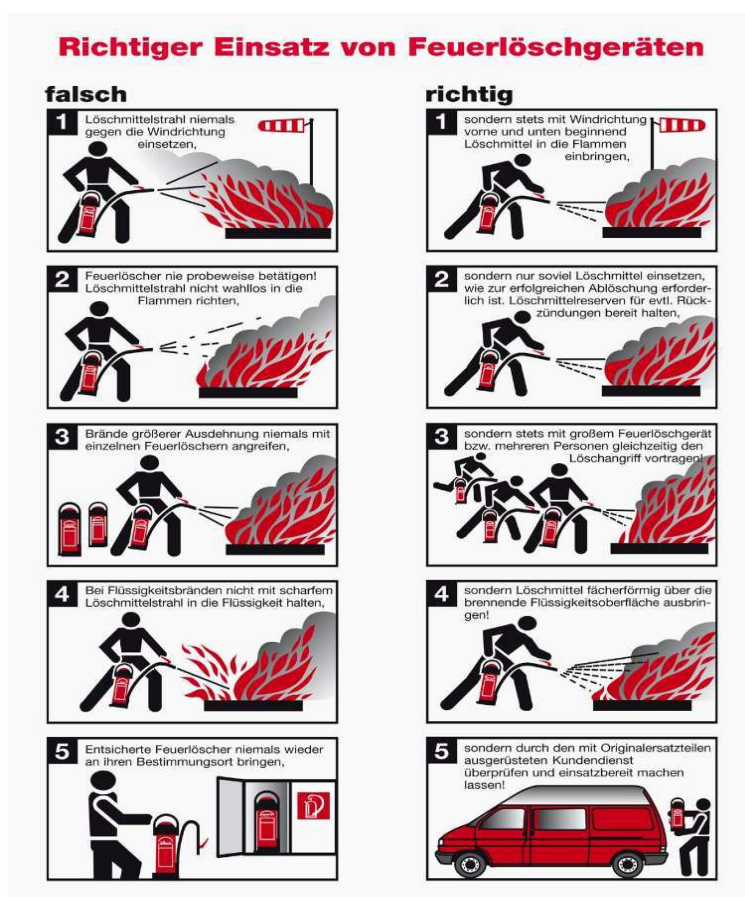
» **In Sicherheit bringen**

- Bei Alarmierung ist die Schützenhalle unverzüglich über die gekennzeichneten Rettungswege zu verlassen.
- Kleidungsstücke können mitgenommen werden, wenn die Räumung der Schützenhalle hierdurch nicht verzögert wird.
- Die Verantwortlichen überzeugen sich beim Verlassen der Räumlichkeiten, dass niemand, auch nicht in Nebenräumen, zurückgeblieben ist.
- Ortsfremde sowie hilfsbedürftige Personen sind durch Verantwortliche, anwesende Mitglieder sowie Theken- und Bedienungspersonal zu unterstützen.

- Zur Vermeidung von Feuer- und Rauchausbreitung sind Türen und Fenster zu schließen (nicht abschließen).
- Ist der Fluchtweg versperrt, ist es lebensnotwendig, sich von der nächstmöglichen, von Seiten der Retter einsehbaren Gebäudeöffnung (Fenster, Türen), durch Rufen und Winken bemerkbar zu machen.
- In verqualmten Räumen auf dem Fußboden kriechen, möglichst ein nasses Tuch vor Mund und Nase halten.
- Die vollständige Räumung der Schützenhalle wird vom Vorstand bzw. von ihm hierzu bestimmten Personen überwacht und kontrolliert. Dazu sind die Räume sorgfältig nach Personen zu durchsuchen. Bereiche, die ohne Atemschutz nicht mehr begehbar sind und in denen nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann, dass sich dort noch Personen aufhalten, müssen den Verantwortlichen umgehend mitgeteilt und schnellstmöglich von der Feuerwehr kontrolliert werden.
- Die Räumung der Schützenhalle ist der Einsatzleitung der Feuerwehr durch den/die Verantwortlichen bzw. der von ihm/ihnen hierzu bestimmten Person mitzuteilen.

» Löschversuche unternehmen

- Nur ohne Eigengefährdung bis zum Eintreffen der Feuerwehr Löschversuche mit dem Feuerlöscher unternehmen.



7. Besondere Verhaltensregel

- Jede ungewollte Entzündung von Stoffen (sei sie auch geringfügig) muss dem Vorstand unverzüglich gemeldet werden. Auf § 310 a StGB (Herbeiführen einer Brandgefahr) wird hingewiesen.
- Bei Aufräumarbeiten müssen Mitarbeiter geschützt werden (mindestens Handschuhe und Staubmasken).
- Falls Personen gesundheitliche Beschwerden (z.B. durch Rauch) haben, ist sofort ein Arzt aufzusuchen und der Vorstand zu informieren.
- Nach Freigabe durch die Feuerwehr bzw. Polizei ist auch zu klären, inwieweit durch Rauch, Russ, Chemikalien bzw. Geruchsbelästigung eine Beeinträchtigung vorliegt.
- Die Bergung von Sachwerten und Arbeitsmitteln darf erst nach Freigabe des Gefahrenbereichs durch Polizei bzw. Feuerwehr erfolgen.

8. Schlussbestimmungen

Besucherplätze

Der je nach Raumgröße und Verwendungszweck zur Veranstaltung festgelegte, von der Bauaufsicht genehmigte Bestuhlungsplan ist einzuhalten; eine zeichnerische Darstellung ist im Haupteingang an vorgesehener Stelle ausgehängt.

Außenflächen

Beim Parken von Kraftfahrzeugen sowie beim Abstellen von Gegenständen ist darauf zu achten, dass die Anfahr- und Aufstellplätze für Feuerwehr- und Rettungsdienstfahrzeuge freizuhalten sind. Werden diese Flächen nicht eingehalten, muss mit kostenpflichtigem Abschleppen bzw. Entfernen gerechnet werden.

Brandsicherheitswache

Bei besonderen Veranstaltungen kann das Ordnungsamt der **Stadt Hamm** die Anwesenheit einer Brandsicherheitswache anordnen.

Der Veranstalter hat den Anweisungen des Brandsicherheitswachdienstes Folge zu leisten, wenn Bedenken wegen des Brandschutzes oder der allgemeinen Sicherheit bestehen.

1. Verantwortliche Person

Für jede Veranstaltung wird gegenüber dem Vorstand vom Schützenverein Kirchspiel Märkischer Schützenverein 1827 e. V. eine verantwortliche Person benannt. Wird diese Person nicht namentlich genannt, so handelt es sich um den Mieter gemäß Mietvertrag.

Während der Veranstaltung muss die verantwortliche Person ständig anwesend sein. Sie ist für die Sicherheit der Veranstaltung und die Einhaltung dieser Brandschutzordnung verantwortlich.

Sie muss die Zusammenarbeit von Ordnungsdienst und Brandsicherheitswache mit der Polizei, Feuerwehr und Rettungsdienst gewährleisten.

Sie ist verpflichtet, die Veranstaltung einzustellen, wenn für die Sicherheit der Schützenhalle notwendige Anlagen, Einrichtungen oder Vorrichtungen nicht betriebsfähig sind oder wenn Betriebsvorschriften nicht eingehalten werden können.

Die Brandschutzordnung ist öffentlich auf der Homepage vom Schützenverein einzusehen. Der Mieter bestätigt mit der Rücksendung vom Mietvertrag, dass er diese zur Kenntnis genommen hat und befolgt.

2. Schlussbemerkungen

Diese Brandschutzordnung gilt für Vorstand, Offiziere, Hausmeister, Theken- und Bedienungspersonal, Küchenpersonal, Musiken, Mieter und Nutzer der Schützenhalle.

Sie sind verpflichtet, diese Brandschutzordnung, sämtliche Sicherheitsvorschriften und -richtlinien, Betriebsanweisungen sowie allgemeine Regeln der Brandverhütung zu beachten und einzuhalten.

Regelmäßig bzw. bei mindestens jeder Änderung ist der v. g. Personenkreis über das Verhalten im Brandfall zu informieren. Das Dokument wird per Mailverteiler an alle Schützen versandt, zudem wird die Brandschutzordnung an einem zentralen Punkt in der Halle (im Thekenbereich) ausgehängt.

Ergänzend ist die Brandschutzordnung auf der Homepage vom Märkischer Schützenverein 1827 e. V. unter folgendem Link einzusehen:

<https://www.kirchspiel-mark.de/wp-content/uploads/2022/01/Brandschutz.pdf>

Hamm-Mark, April 2021

Der Vorstand

Christian Berghoff, 2. Vorsitzender

Brandschutzordnung

für

die Schützenhalle Mark

**Teil C
nach DIN 14096-3**

für Personen

mit besonderen Brandschutzaufgaben

Inhaltsverzeichnis

1. Geltungsbereich
2. Besondere Aufgaben im Brandschutz
 - 2.1 Brandverhütung
 - 2.2 Alarmplan für Gefahrenfall
 - 2.3 Sicherheitsmaßnahmen für Personen, Tiere, Umwelt und Sachwerte
 - 2.4 Löschmaßnahmen
 - 2.5 Vorbereitung für den Einsatz der Feuerwehr
 - 2.6 Nachsorge
3. Inkrafttreten

1. Geltungsbereich

Die Brandschutzordnung gilt fachlich für die Schützenhalle Hamm-Mark.

Ihr räumlicher Geltungsbereich bezieht sich auf alle Gebäude, Einrichtungen, Freiflächen und sonstige Anlagen.

Dieser **Teil C der Brandschutzordnung** richtet sich an alle Personen, die besondere Aufgaben im Brandschutz wahrnehmen (z. B. Vorstand des Schützenvereins, Mieter, Hallenwart).

2. Besondere Aufgaben im Brandschutz

Als Brandschutzbeauftragter für die Schützenhalle ist der Herr Christian Berghoff bzw. Mieter zuständig.

In den folgenden Abschnitten sind die wesentlichen Aufgaben des Brandschutzbeauftragten und der Personen mit besonderen Aufgaben im Brandschutz dargestellt.

2.1 Brandverhütung

Im Rahmen der Brandverhütung sind insbesondere die folgenden vorbeugenden Brandschutzmaßnahmen wahrzunehmen:

- Überwachen der Einhaltung der Brandschutzordnungen Teil A (Aushang) und Teil B (für Personen ohne besondere Brandschutzaufgaben), z. B. Begrenzung von Brandlasten, Freihaltung von Flucht- und Rettungswegen,
- Verantwortlichkeit für die Beibehaltung, Fortführung und Anpassung der Brandschutzbestimmungen bei baulichen Veränderungen und Nutzungsänderungen,
- Prüfung bzw. Überwachung der Prüfung von Brandschutzeinrichtungen auf Vorhandensein, Vollständigkeit, Beschädigung und Aktualität sowie Festlegung von ggf. erforderlichen Ersatzmaßnahmen,
- Anbringen, Überwachen und Aktuellhalten von Hinweis- und /oder Sicherheitsschildern (Kennzeichnung der Flucht- und Rettungswege, der Sammelplätze, der Brandschutzeinrichtungen und der besonderen Gefahrenbereiche),
- Genehmigung und Überwachung von Arbeiten mit besonderen Gefahren (z. B. Ausstellung des Erlaubnisscheins für feuergefährliche Arbeiten mit Festlegung der zu treffenden Schutzmaßnahmen - Heißarbeitserlaubnis),
- regelmäßige Durchführung von Brandschutzunterweisungen, Brandschutzbegehungen und Räumungs- bzw. Evakuierungsübungen sowie deren Dokumentation,
- Auswertung von Räumungs- bzw. Evakuierungsübungen, Erarbeitung von Verbesserungsmaßnahmen und Überprüfung von deren Wirksamkeit,
- Überwachung des ständigen Freihaltens von Feuerwehrezufahrten und von Flächen für die Feuerwehr und
- Zusammenarbeit mit der Feuerwehr pflegen.

2.2 Alarmplan für den Gefahrenfall

Bei einem Brand oder im Gefahrenfall sind zunächst folgende Schritte einzuleiten:

- Feuerwehr, Rettungsdienst und Polizei informieren,
- Auslösung des Feuer- bzw. des Hausalarms und
- Unterrichtung des Vorstandes des Schützenvereins

2.3 Sicherheitsmaßnahmen für Personen, Tiere, Umwelt und Sachwerte

Nach der Alarmierung (s. Alarmplan) sind bei einem Brand oder im Gefahrenfall insbesondere folgende Sicherheitsmaßnahmen durchzuführen:

- sofortige Räumung der gefährdeten Bereiche und Überprüfung der vom Brand betroffenen Gebäude,
- Betreuung der Mieter oder Schützenbrüder,
- Betreuung von behinderten oder verletzten Personen veranlassen,
- Festlegung der Durchführung einer Evakuierung in einen witterungsgeschützten Bereich,
- besondere technische Einrichtungen (z. B. Rauch- und Wärmeabzugsanlagen) in Betrieb nehmen bzw. elektrische Anlagen außer Betrieb nehmen oder in einen sicheren Zustand bringen,
- Hinweis an die Feuerwehr auf besondere Gefahrstoffe zum Schutz der Einsatzkräfte und der Umwelt und
- Bergung vorher festgelegter Sachwerte veranlassen.

2.4 Löschmaßnahmen

Damit sich im Brandfall keine Personen durch eigene Löschmaßnahmen gefährden, ist darauf zu achten,

- dass Löschversuche nur bei kleineren Entstehungsbränden vorzunehmen sind, weil der Personenschutz immer im Vordergrund steht, und
- dass Löschversuche nur durch Lehrkräfte erfolgen sollen.

2.5 Vorbereitung für den Einsatz der Feuerwehr

Damit bei einem Brand- oder im Gefahrenfall die Feuerwehr ungehindert Rettungs- und/oder Löscharbeiten durchführen kann, sind insbesondere folgende Maßnahmen erforderlich:

- Räumung der Brand- bzw. Gefahrenstelle und der näheren Umgebung (Personen vom Gefahrenbereich fernhalten),
- Freihalten der Flächen für die Feuerwehr und der Löschwasserentnahmestellen (Rettungskräfte nicht behindern),
- Aufstellen von Lotsen zur Einweisung der Rettungskräfte und
- Bereithalten von Gebäudeplänen, Schlüsseln für den Gebäudezugang und wichtigen Informationen für die Rettungskräfte.

2.5 Nachsorge

Nach einem Brand sind insbesondere folgende Maßnahmen vorzusehen:

- Veranlassung oder Durchführung der Sicherung der Brandstelle nach der Freigabe durch die Feuerwehr und
- Veranlassung der Überprüfung und der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft von Brandschutzeinrichtungen (z. B. Befüllung von Feuerlöschern).

3. Inkrafttreten

Die Brandschutzordnung Teil C für die Schützenhalle Mark tritt nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Hamm-Mark, April 2021

Der Vorstand

Christian Berghoff, 2. Vorsitzender